

BE: Oberster Gerichtshof wendet Recht auf Vergessenwerden auf Online-Archiv einer Zeitung an

Mit Urteil vom 29.04.2016 hat der Oberste Gerichtshof Belgiens die Anonymisierung eines Zeitungsartikels über einen tödlichen Autounfall in dem Online-Archiv einer Tageszeitung angeordnet (Az.: C.15.0052.F/1).

Der Kläger ist Arzt. Er verursachte im Jahr 1994, also vor über 20 Jahre betrunken einen Autounfall bei dem zwei Menschen ums Leben kamen. Er wurde verurteilt und im Jahr 2006 rehabilitiert. Die belgische Tageszeitung „LeSoir“ veröffentlichte im Jahr 1994 einen Artikel über den Vorfall und nannte den Kläger namentlich. Einige Jahre später, im Jahr 2008 beschloss die Zeitung ein frei zugängliches Online-Archiv einzurichten. In dieses wurde auch der besagte Artikel eingestellt. Gab man daraufhin den Namen des Klägers bei Google oder in die Suchfunktion auf dem Online-Auftritt der Zeitung ein, enthielten die Suchergebnislisten Links auf den Artikel über den Autounfall des Klägers. Der Kläger bat die Zeitung den Artikel zu anonymisieren. Die Zeitung lehnte dies jedoch ab, so dass er Klage erhob. Er gewann die beiden Vorinstanzen.

Die Berufung der beklagten Zeitung wies der Belgische Oberste Gerichtshof nun zurück. Das Gericht hatte zwischen dem Recht des Klägers auf Privatsphäre aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Recht der beklagten Zeitung auf freie Berichterstattung aus Art. 10 EMRK abzuwägen. Dabei stellte das Gericht zunächst fest, dass das Recht der Zeitung auf freie Berichterstattung auch das Recht auf Betreiben eines Online-Archivs umfasse. Ebenfalls stellte das Gericht fest, dass vom Recht auf Privatsphäre auch das Recht auf Vergessenwerden umfasst sei und auch ein verurteilter Straftäter ein Recht darauf haben könne, dass sein Name nicht mehr im Zusammenhang mit der von ihm verübten Straftat genannt wird. Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen stellte das Gericht fest, dass der Bericht über einen 20 Jahre alten Unfall keinen Nachrichtenwert habe und somit auch kein öffentliches Interesse an der Identität des Täters bestehe. Dies sei insbesondere auch deshalb der Fall, weil der Täter keine Person des öffentlichen Lebens sei. Auch das Argument der Zeitung einer Notwendigkeit eines vollständigen und umfänglichen Archivs lies das Gericht nicht gelten. Die Verpflichtung den Artikel im Online-Archiv zu anonymisieren habe keine Auswirkungen auf das Papierarchiv der Zeitung. Das Gericht verurteilte die Zeitung dazu den Namen des Klägers aus dem Artikel im Online-Archiv zu entfernen.

Das Urteil ist auf Französisch abrufbar unter:

<https://inform.files.wordpress.com/2016/07/ph-v-og.pdf>

Gianna Iacino, LL.M., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäisches Medienrecht, e.V., Saarbrücken/Brüssel